



Mietbedingungen

für Klein/Minikrane, Smartlift, Hebebühnen und weitere Mietgeräte

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Vermieters. Es dürfen keine technischen Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Die Geräte dürfen weder ins Ausland noch an Dritte weiter vermietet werden.
3. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Übergabe des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und endet mit der Rückgabe samt Zubehör am bestimmten Ort. Die Mietdauer wird im Vertrag festgehalten. Sollte der Mietumfang nicht 80% erreichen, kann die Vermieterin eine Preisanpassung vornehmen.
Das Mietende ist der Vermieterin min. 24 Stunden im Voraus per Telefon oder E-Mail zu melden. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietdauer, hat er dies so früh wie möglich, spätestens 24 Stunden im Voraus zu melden. Ob eine Mietverlängerung möglich ist, bestimmt nur die Vermieterin. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch für eine Verlängerung.
Mietunterbrüche werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Auch Witterungseinflüsse rechtfertigen keinen Mietunterbruch. Sollte die Vermieterin ausnahmsweise einen Mietunterbruch akzeptieren, ist sie berechtigt, das Mietobjekt mit Verrechnung des Transport an den Mieter vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträglich gemeldete Mietunterbrüche werden nicht akzeptiert.
4. Bei der Rückgabe oder Abholung hat das Mietgerät in gereinigtem und gebrauchsfähigen Zustand zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht, oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt und instand gestellt.
5. Die Anlieferung und Abholung erfolgt grundsätzlich an der Bordsteinkante. Soll das Gerät in einem Gebäude oder Baustelle positioniert oder gar aufgestellt werden, ist dies separat kostenpflichtig und ist nicht im Transportauftrag enthalten. Allfällige Wartezeiten bei der Lieferung oder Abholung sind ebenfalls kostenpflichtig. Sollte eine Anlieferung oder Abholung - unverschuldet von der Vermieterin - nicht möglich sein, ist dies kostenpflichtig.
6. Der Mietpreis wird in einem Mietvertrag festgehalten und gilt für einen einschichtigen Betrieb von max. 9 Std. pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb und Wochenendeinsätzen ist ein Zuschlag zu entrichten, diese sind min. 24 Stunden im Voraus per Telefon oder E-Mail bei der Vermieterin zu melden. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hier ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung im Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter Widerspruch erheben kann. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.
7. Für die Bedienung der Klein/Mini/Spinnen/Raupenkrane gilt die schweizerische Kranverordnung, abrufbar auf www.admin.ch. Dabei wird speziell auf Artikel 2, 5, 7 und 8 hingewiesen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienungspersonal mit dem nötigen Kranführerausweis einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Der verantwortliche Kranführer ist im Mietvertrag mit der Kranführerprüfungs-Nummer aufzuführen. Der Kranführerausweis ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften sich ergebende Schäden gehen voll zu Lasten des Mieters. Mit der Unterzeichnung Vertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch stellt die Vermieterin einen ausgebildeten Kranführer gegen separate Verrechnung zur Verfügung.

8. Der Mieter ist für eine fachgerechte tägliche Wartung verantwortlich. Alle benötigten Treibstoffe gehen zu Lasten des Mieters. Sollten durch das Unterlassen der Wartung Schäden an dem Mietobjekt entstehen, ist der Mieter dafür haftbar.

9. Das Mietgerät ist von der Vermieterin gegen Maschinenbruch versichert. Sie beinhaltet Schäden am Gerät bei Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern. Der Mieter übernimmt einen Selbstbehalt von Fr. 2'000.- . Schäden als Folge von Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen infolge gewaltsame äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstösse, Anprallen von Gütern, Um- oder Abstürzen und Einsinken sind nicht versichert und gehen voll zu Lasten des Mieters.

Nicht gedeckt sind Schäden, welche auf eine fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind. Gemeint sind u.a. nicht korrekte Abstützung, Bedienungsfehler, unsachgemässe Handhabung, Verwendung falscher Treibstoffe. Schäden an Leuchten oder an der Fernbedienung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten Haftpflicht versichern zu lassen.

10. Schadenfälle sind unverzüglich und unaufgefordert der Vermieterin zu melden. Reparaturen dürfen ausschliesslich nur von oder nach Anweisung der Vermieterin ausgeführt werden.

11. Bei Schäden beim Mieter oder Dritten, welche durch Versagen oder Ausfall des Mietgerätes verursacht werden, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

12. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle geforderten Vorsichtsmassnahmen für eine gefahrlosen Einsatz getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle eine gefahrlosen Betrieb des Mietobjekt möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfälligen Bewilligungen ein und hält sich an gesetzliche Vorschriften und Regelungen.

13. Unterlagsplatten, Anschlagmittel und Zurrgurten gehören nicht zur Vermietung und sind vom Mieter selbst zu stellen.

14. Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder dergleichen, muss das Mietgerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Bei Nichtbeachten werden Reinigungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

15. Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

16. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der Vermieterin.

MARTE Kleinkrane
Rolf Marte
Ruberbaum 35
8560 Märstetten
071 657 21 02
www.kleinkrane.ch
info@kleinkrane.ch

Version Januar 2015, ersetzt Vorherige